

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 13

Artikel: Glarner Korrespondenz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Wirthshaus den Rücken kehrt und auf den Bergen Gesundheit und Lebenslust holt, hat dann das anspruchslose Lesebuch in einem schönen Maasse mitgewirkt.

Glarner Korrespondenz.

Ein bedenkliches Zeichen der Zeit. In Glarus wurden schon vor Jahren die paritätischen Schulen zu einer konfessionslosen Schule verschmolzen, an welcher sowohl katholische als reformierte Lehrer wirken. Sonntags den 14. März wurde nun an der Schulgemeinde bei Anlass der Bestigungswahlen dreier Lehrer, ohne dass ein Gesuch der Kirchgemeinde vorlag, der Antrag gestellt: «Es ist der Bestigung der fraglichen Lehrer die Klausel beizufügen, dieselben haben die Verpflichtung zu übernehmen, jeweilen Sonntags in der evangelischen Kinderlehre als Beistand der Geistlichen die Kinder zu überwachen; die übrigen Lehrer sind gütlich oder wenn nöthig rechtlich (anlässlich der Wiederwahlen) ebenfalls zu dem gleichen Dienste anzuhalten.» Trotz gewichtiger Einsprüchen, namentlich ab Seiten des Schulpräsidenten, wurde dieser von höchstgestellten Persönlichkeiten hartnäckig unterstützte Antrag von der schwach besuchten Gemeinde zum Beschluss erhoben, wobei selbstverständlich sowohl katholische als reformierte Schulgenossen mitstimmten. Nach unserm Dafürhalten ist dieser eigenthümliche Beschluss sowohl formell als materiell unstatthaft. Die Kinderlehre gehört doch unbestritten in das Ressort der paritätischen Kirchgemeinden. Was geht sie also die Schulgemeinden an? Mit dem gleichen Rechte könnte man die evangelischen Lehrer zur Überwachung der katholischen Prozessionen zwingen oder könnte eine Kirchgemeinde dem Sigrist befehlen, in der Schule Ordnung zu schaffen. Woher nimmt überhaupt eine konfessionslose Schulgemeinde das Recht, paritätische Kirchenfragen in den Bereich ihrer Verhandlungen zu ziehen, darüber abzustimmen und diesfalls maassgebend sein sollende Beschlüsse zu erwirken? Wie reimt sich ferner eine solche Bestimmung, selbst wenn sie, was in Glarus nicht der Fall ist, im Pflichtenheft der Lehrer vorgesehen wäre, mit § 49 der Bundesverfassung? — Die Angelegenheit soll, wie wir hören, vorläufig beim Kantonsschulrat anhängig gemacht werden sein. Wir sind auf den weiten Austrag sehr gespannt und werden den «Beobachter» hierüber auf dem Laufenden halten.

(Bemerkungen der Redaktion.) Hätten wir doch gerne geglaubt, dies Hineingreifen der Kirche auf das Gebiet der Schule wäre in «fry» Glarus zur Zeit nicht mehr möglich! An katholischen Orten bequemen sich entschieden freisinnige Sekundarlehrer sogar dazu, bei der kirchlichen Katechisation als Aufsichtspersonal zu fungiren. Und im Kanton Bern, z. B. zu Langnau im Emmental u. a. O., muss je ein Lehrer der Kehrordnung nach vor dem Morgengottesdienst, während des Läutens und Sichsammelns der Zuhörer, Abschnitte aus der Bibel lesen. Einzelne dieser Lehrer haben, von Schulvorstehern unterstützt, gegen diese Servitut remonstrirt. Aber die Antwort lautete: Ihr habt unter der Voraussetzung dieses Dienstes die Schule angetreten; er kann nicht beliebig gekündet werden!

Diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber nun enthält § 49 der Bundesverfassung den Satz: «Niemand darf zur Theilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden.» In dies «Niemand» sind selbstverständlich die Lehrer — auch blosse Aufsichtsbetheiligung angenommen — eingeschlossen. Die Sachlage ist wol sehr einfach. Einen Zwang in benannter Weise braucht sich kein Lehrer gefallen zu lassen — wenn er nämlich nicht im Interesse seiner Stellung findet, er wolle Fünfe als gerade gelten lassen! Die in Glarus neu gewählten Lehrer können erklären, dass sie unter der aufgestellten Bedingung die Wahl

nicht annehmen, — um zu gewärtigen, ob die Gemeinde bei vielleicht stärkerer Versammlung die anbedogene Servitut fallen lässt. Ein formeller Einwand gegen den Glarner Gemeindebeschluss möchte freilich darin gefunden werden, dass er — kirchlicher Natur, wie er ist — zur Zeit nur protestantische Lehrer trifft, während ihm eine kirchlich gemischte Gemeinde gefasst hat; dass eine Schulgemeinde eine kirchliche Maassnahme dekretirte, wobei überdies Schul- und Kirchgemeinde oder -Gemeinden sich keineswegs decken. Im Kanton Zürich müsste, im Fall eines Rekurses, solch eine Verquickung der Gewalten von den obfern Administrativbehörden ohne anders kassirt werden.

Rekapitulation im Allgemeinen: Ist ein Lehrer für eine Amts dauer gewählt, und man will ihm innert dieser Amtsfrist «religiösen Zwang» anthun, dann schützt ihn ohne anders § 49 bis zum Ablauf derselben. Hat er aber unter der Vorbedingung eines ausgesprochenen «Zwanges» hin eine Wahl angenommen, so kann er sich nachderhand dieses Zwanges wol nur dadurch entledigen, dass er sich sofort einer Neuwahl, oder wenn diese nicht akzeptirt wird, der Resignation unterzieht. In dieser Weise sich gegen «kirchlichen Zwang aufzulehnen, erfordert freilich Muth, weil mitunter Opfer. Aber ohne solche wird ein Fortschritt auf freiheitlichem Gebiete ja nie erreicht!

Im einzelnen Falte freilich müssen die näheren Umstände entscheiden. Es wäre ein Verrath an dem Gedeihen des Freisinns, wenn in einer retrograden Gegend ein freisinniger Lehrer den «kirchlichen Zwang» abschüttelte, sich dadurch unmöglich und einem prinzipiellen Gegner Platz mache. Da ist Ausharren in der Zwangslage das beste vaterländische Opfer. Aber in einem Ländchen der aufgeklärten Demokratie, wie der Kanton Glarus ist, und in einem so intelligenzreichen Gemeinwesen, als welches der dortige Hauptort sich immer noch ausgewiesen hat, sollte der ernsthafte Protest gegen den «religiösen Zwang», ob auch vielleicht momentan für den einzelnen Protestant von übeln Folgen, doch für die Zukunft und das Gesammtwesen von heilsamer Nachwirkung, also für die Gegenwart schon geboten sein!

Schulpolitische Betrachtungen.

(Von einem Oberländer.)

II.

(Vorbemerkung. Etwas indiskreter Weise hat die Tit. Redaktion mich, den „Betrachter“, einen „Oberländer“ genannt. Warum hat sie nicht förmlich verrathen, dass ich ein St. Galler bin? Trotz dieser Oberländerstellung berühre ich heute speziell zürcherische Fragen, zunächst, weil ich die zürcherischen Schulzustände von früher her etwas einlässlich kenne, und dann, weil der „Beobachter“ ja doch gern als interkantonales Organ angesehen sein will. Nieder mit dem Kantonesenthum!)

Seit dem Monat Januar liegt ein Gesetz vor betreffend Bildung und Prüfung von Sekundarlehrern — in der nächsten Kantonsratsitzung wird dasselbe endlich zur Sprache kommen. Gleichzeitig haben auch der Lehrplan für das Seminar und das Prüfungsreglement für Primarlehrer Veränderungen erlitten, denen, im Grunde genommen, dieselbe Tendenz unterliegt, wie dem erwähnten Gesetzesentwurf: — dem Lehrer die Möglichkeit zu verschaffen, sich in einzelne Fächer nach speziellen Richtungen mehr zu vertiefen. Der Wurf muss im allgemeinen als ein sehr glücklicher bezeichnet werden, und die heranwachsende Lehrerschaft wird der Erziehungsdirektion Dank wissen, dass sie damit einem unerquicklichen, unseligen Zustand in der Lehrerbildung, so gut es für einmal gehen kann, ein Ende macht. Ein wesentlicher Punkt bleibt zu verbessern, er betrifft die für sämmtliche Sekundarlehreramtskandidaten obligatorischen Fächer. Wir halten es hier vollständig mit einer Auseinandersetzung in der „Zürcher Post“ (Nr. 42). Wie jeder Sekundarlehrer in zwei Sprachen soll unterrichten können, so soll auch Keiner da sein, der sich nicht über eine gewisse mathematische Bildung ausgewiesen hat. Diese Forderung lässt sich leicht realisieren, wenn